

Hinweis zum Datenschutz

Für dieses Formular ist das **Landratsamt Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie**, verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie, **Kontakt** aufnehmen:

- per Post:
Landratsamt Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie, Pütrichstraße 8,
82362 Weilheim
- per Telefon: 0881/681-1339
- per Telefax: 0881/681-2297
- per E-Mail: jugendamt@lra-wm.bayern.de
- Sicheres Kontaktformular

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des Landratsamt Weilheim-Schongau können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- per Post:
Datenschutzbeauftragter des Landratsamts Weilheim-Schongau,
Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim
- per Telefon: 0881/681-0
- per Telefax: 0881/681-2353
- per E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra-wm.bayern.de

Die Angaben in diesem Formular werden erhoben und verarbeitet, um Ihre übersendeten Unterlagen zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 DSGVO, §§ 62 ff SGB VIII und §§ 67 ff SGB X.

Die von Ihnen gemachten Angaben **speichern** wir in elektronischer Form.

Ihre Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Soweit eine Verpflichtung besteht die Unterlagen einem staatlichen Archiv anzubieten, darf eine Löschung erst erfolgen, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten wurde (Art. 26 Abs. 6 BayDSG)

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie folgende Rechte:

- Sie haben das Recht **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Lösung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen, sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Bei einer Antragstellung auf Sozialleistung sind Sie gemäß § 60 SGB I verpflichtet alle für die Leistung erheblichen Daten anzugeben. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht oder nicht abschließend bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass Ihr Antrag aufgrund fehlender Mitwirkung abgelehnt werden muss.